

Stuttgart, den 10. August 1933.

An den

Deutschen Metallarbeiter-Verband

S t u t t g a r t - W.

Rötestrasse 14 ptr.

Ihren Einschreibbrief vom 4. ds.Mts. mit der Kündigung meiner Wohnung Rötestrasse 12, 3 habe ich am 5. August erhalten.

Nach der formellen Seite dieser Kündigung erlaube ich mir zu bemerken, dass meine Mietsverträge im Hause Rötestrasse 12 (30.6.1911 und 1.8.1931) jeweils von der Firma Alexander Schlicke & Cie. abgeschlossen waren und dass der heute gültige Vertrag vom 1.8.1931 auch nur von dieser bzw. ihrem Rechtsnachfolger gekündigt werden kann.

Ferner gestatte ich mir zu der von Ihnen vorgenommenen Kündigung weiter zu bemerken, dass nach der mir bei dem für Miet~~er~~-angelegenheiten zuständigen Friedensrichter (Amtsgericht Stuttgart) gewordenen Auskunft der von mir benützte Wohnraum dem Reichsmieter- und dem Mieterschutzgesetz untersteht und deshalb nur gekündigt werden könnte, wenn ich meinen Verpflichtungen (Bezahlung der Miete) nicht nachgekommen wäre.

Da ich seit Juni 1911 bis heute die anfallende Miete jeweils pünktlich bezahlt habe und mir auch sonst keine Verstösse gegen die im Mietsvertrag aufgeführten Verpflichtungen bekannt, oder vom Vermieter in 22 Jahren in Erinnerung gebracht worden sind, besteht also kein gesetzlicher Grund, der Sie zu der erfolgten Kündigung berechtigen würde.

Zu der Inanspruchnahme der Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes zwingen mich folgende Umstände:

Meine Familie besteht aus 7 erwachsenen Personen. Von diesen sind mit mir fünf ohne Einkommen bzw. arbeitslos, eine Tochter ist in gekündigter Stellung, die andere musste allein in der Zeit vom 1. Juni bis heute, also in 10 Wochen 6 Wochen aussetzen. An Unterstützung erhalte ich im Monat August rund 100 Mark, von meiner in diesem Monat noch in Arbeit befindlichen Töchtern etwa den gleichen Betrag. Im September fällt meine Unterstützung im deutschen Metallarbeiterverband weg; meine in gekündigter Stellung befindliche Tochter kann jeden Tag arbeitslos werden. Damit aber steht mir zum Unterhalt von 7 erwachsenen Personen einschliesslich der Ausgaben für Miete, Heizung usw. etwa 100 bis 120.-- Mark im Monat zur Verfügung.

Da ich unter diesen Umständen und mit meiner starken Familie kaum eine neue Wohnung finden dürfte, ebenso den sich ^{von} mehr wie 100 Mark betragenden Umzug nicht bezahlen könnte, ergibt sich die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mieterschutzgesetzes von selbst und bitte ich im Hinblick auf meine Wirtschaftslage und meiner kinderreichen Familie um Zurücknahme der ausgesprochenen Kündigung.

Hochachtungsvoll